



## Preisliste 2018

- Pensionspreis
- Pflegezuschläge (BESA)
- Betreuungszuschlag
- Zuschläge für besondere Leistungen

Anhang zum Pensions-, Pflege- sowie Betreuungsvertrag  
entsprechend Pflegegesetz des Kantons Zürich ab 1. Januar 2018 und dem  
Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 10. August 2017



## Pensionspreis pro Tag

Standorte	Preise
<b>Im Grampen</b>	
Einerzimmer (ca. 35 m <sup>2</sup> )	165
Einerzimmer (Norm)	165
Einerzimmer (Eckzimmer 1. & 2. Stock)	175
Einerzimmer (Eckzimmer 3. Stock)	175
Einerzimmer (ohne Nasszelle)	130
Zweierzimmer (pro Person)	135
Ferienzimmer	160
1 ½ Zimmerwohnung (Betreutes Wohnen in Wohnung)	180
2 ½ Zimmerwohnung (dito)	200
3 ½ Zimmerwohnung (dito)	220
<b>Im Grampen - Pflegewohngruppe</b>	
Einerzimmer (Norm)	170
Einerzimmer ohne Nasszelle	155
Zweierzimmer / pro Person	140
<b>Rössligasse</b>	
Einerzimmer mit eigener Nasszelle	150
Einerzimmer mit Lavabo/WC (ca. 15-19 m <sup>2</sup> )	138
Einerzimmer mit geteilter Nasszelle (ca. 15-19 m <sup>2</sup> )	145
Ferienzimmer	150
<b>Bergli - Pflegewohngruppe</b>	
Einerzimmer	170
Zweierzimmer	145
<b>Im Baumgarten - Pflegewohngruppe</b>	
Einerzimmer mit eigener Nasszelle (ca. 19,5 m <sup>2</sup> )	165
Zweierzimmer mit gemeinsamer Nasszelle (ca. 26,1 m <sup>2</sup> ) pro Person	145
<b>Gringglen - Pflegewohngruppe</b>	
Einerzimmer mit geteilter Nasszelle (ca. 16 - 18 m <sup>2</sup> )	165
Zweierzimmer mit eigener Nasszelle (je ca. 30,5 m <sup>2</sup> ) pro Person	145
<b>Soligänter - Pflegewohngruppe</b>	
Einerzimmer mit eigener Nasszelle (ca. 19,5 m <sup>2</sup> )	165
Zweierzimmer mit eigener Nasszelle (je ca. 19 m <sup>2</sup> ) pro Person	145



<b>Tagesgäste Pflegewohngruppen</b>	
08:00 - max. 20:00 Uhr (inkl. Mahlzeiten)	100
<b>In allen Lokalitäten gelten folgende Bedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Auswärtigenzuschlag (pro Tag)</li></ul>	25
<ul style="list-style-type: none"><li>• Auswärtige Bewohner müssen vor Eintritt eine garantierte Kostengutsprache ihrer Gemeinde vorweisen</li></ul>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Pensionspauschale ist im Todesfall für weitere 30 Tage fällig</li></ul>	

## Pflegezuschläge (BESA)

Die ab 1. Januar 2018 von der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich festgelegten Normkosten je Pfl egetag für Pflegeheime mit BESA Abrechnungssystem werden übernommen:

BESA Stufe	Beitrag Bewohner	Beitrag Krankenkasse	Beitrag Wohngemeinde	Total Kosten Pro BESA- Stufe
1	6.20	9.00	0.00	15.20
2	21.60	18.00	4.60	44.20
3	21.60	27.00	24.60	73.20
4	21.60	36.00	44.55	102.15
5	21.60	45.00	64.55	131.15
6	21.60	54.00	84.55	160.15
7	21.60	63.00	104.55	189.15
8	21.60	72.00	124.50	218.10
9	21.60	81.00	144.50	247.10
10	21.60	90.00	164.50	276.10
11	21.60	99.00	184.45	305.05
12	21.60	108.00	204.45	334.05

## Betreuungszuschlag

Der Betreuungszuschlag beträgt an folgenden Standorten pro Tag:

<b>Im Grampen</b>	Pflege	40
	Pflegewohngruppe	50
<b>Bergli</b>	Pflegewohngruppe	50
<b>Im Baumgarten</b>	Pflegewohngruppe	50
<b>Gringglen</b>	Pflegewohngruppe	50
<b>Rössligasse</b>	Pflege	40
<b>Soligänter</b>	Pflegewohngruppe	50



Im Betreuungszuschlag sind unter anderem enthalten:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Alltag und bei Änderungen der Tagesstruktur und -gestaltung
- Vermitteln von Sicherheit durch die 24-Stunden Präsenz des Pflegepersonals
- Kommunikation im Alltag
- Förderung und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte
- Schnittstellenmanagement zwischen den verschiedenen an der Betreuung involvierten Diensten (Pflege, Ärzte, Therapien, Freizeit etc.)
- Aktivierung
- Angebote für die Freizeitgestaltung
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen und in der Sterbephase

## Ein- und Austrittspauschalen

Neueintritt	150
Definitiver Austritt	300
Wiedereintritt (Ferien- & Temporärgäste)	100
Austritt (Ferien- & Temporärgäste)	100
Schlussreinigung nach Austritt (* siehe Spezielles / Kündigung / Austritt)	350

## Zuschläge für besondere Leistungen / Mieten

• Mietkosten Rollator	25 / Mt.
• Mietkosten Rollstuhl	40 / Mt.
• Mietkosten Liege-Rollstuhl	100 / Mt.
• Kennzeichnen der privaten Wäsche nach Eintritt pauschal	150
• Näh- und Flickarbeiten private Wäsche, chem. Reinigung	nach Aufwand
• Zimmerservice aus Komfortgründen, pro Mahlzeit	8
• Begleitdienste	nach Aufwand
• Weiterleiten der Post pro Sendung zzgl. Porto	5
• Telefongesprächskosten pro Quartal	nach Aufwand
• Süsse und alkoholische Getränke, Coiffeur, Podologie, Pedicure, Toilettenartikel	nach Preisliste
• Zimmerräumung nach Todesfall	nach Aufwand
• Ausserordentliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen in persönlichen Angelegenheiten	nach Aufwand
• Arbeitsaufwand Technischer Dienst	nach Aufwand
• Ausserordentliche Zimmerreinigung	nach Aufwand
• Ausserordentliche administrative Leistungen	nach Aufwand

Der Stundenansatz für die Verrechnung des Aufwandes beträgt generell CHF 80.00 pro Stunde. Für Dienstleistungen, die in der Preisliste nicht aufgeführt sind, werden ebenfalls CHF 80.00 pro Stunde verrechnet.



## Spezielles

### Abwesenheit:

Bei vorübergehender Abwesenheit, z.B. wegen Ferien oder Spitalaufenthalt, während mehr als vier aufeinander folgenden Tagen, werden ab dem fünften Tag CHF 40.00 pro Tag des Pensionspreises und CHF 20.00 (Pflegehohnggruppe CHF 25.00) des Betreuungszuschlages erlassen. Während der Abwesenheit werden die Pflegezuschläge nach BESA nur am Ein- und Austrittstag verrechnet. Bei freiwilliger Abwesenheit darf der Erlass pro Kalenderjahr ein volles monatliches Pensionsgeld nicht übersteigen.

### Reservationszuschlag:

Zimmerreservierungen können für maximal 14 Tage vorgenommen werden. Dafür wird der in dieser Preisliste aufgeführte Pensionspreis abzüglich eines Anteils von CHF 40.00 pro Tag erhoben.

### Kündigung / Austritt:

Es gilt eine schriftliche einmonatige Kündigungsfrist auf das Ende des Folgemonats. Befristete Verträge sind gültig bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraumes.

Die Stiftung Alterszentrum Region Bülach behält sich vor, unter Einhaltung der oben erwähnten Kündigungsfrist den Pensionsvertrag zu kündigen:

1. wenn Sie wiederholt und grob gegen die Bestimmungen des Pensionsvertrages verstossen haben und deswegen mindestens zwei Mal schriftlich abgemahnt worden sind
2. wenn Sie trotz wiederholter, schriftlicher Ermahnung die Pensionsrechnung nicht bezahlen
3. wenn über eine Änderung der Taxordnung bzw. über eine sonstige Vertragsänderung keine Einigung erzielt werden kann
4. wenn sich nach Ansicht Ihres behandelnden Arztes ein Wechsel aufdrängt.

Im Todesfall erlischt der Vertrag nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Todestag. Während dieser Zeit ist der Pensionspreis abzüglich eines Anteils von CHF 40.00 pro Tag geschuldet. Die Pflege- und Betreuungszuschläge werden ab dem auf den Todesfall folgenden Tag nicht mehr verrechnet. Das Zimmer muss innerhalb der Frist von 30 Tagen geräumt werden.

Wenn sich bei Auflösung des Pensionsverhältnisses oder bei einem Zimmerwechsel Abnützungen oder Beschädigungen des Zimmers zeigen, die über das übliche Mass hinausgehen, so müssen die notwendigen Renovierungsarbeiten auf Ihre Kosten von einem Fachgeschäft vorgenommen werden. Die Regelungen des OR (Obligationenrecht) für den Mietvertrag gelten hier sinngemäss.

Für alle in diesem Papier nicht geregelten Fälle gehen wir von einer einvernehmlichen Lösungsfindung aus.

Bülach, 1. Januar 2018